



23.6.2017

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 24 - 200**

**Entwurf eines Berichts**

**Tiemo Wölken**

(PE604.674v01-00)

Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD))



**Änderungsantrag 24**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Um das gute Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte im Interesse der Verbraucher unionsweit für eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten gesorgt und dafür die Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an Werken und anderen Schutzgegenständen, die Gegenstand der Übertragung der jeweiligen Programme sind, erleichtert werden. Fernseh- und Hörfunkprogramme sind ein wichtiges Mittel zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, des sozialen Zusammenhalts und des Zugangs zu Informationen.

*Geänderter Text*

(1) Um das gute Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte im Interesse der Verbraucher unionsweit für eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten gesorgt und dafür die Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an Werken und anderen Schutzgegenständen, die Gegenstand der Übertragung der jeweiligen Programme sind, erleichtert werden. ***Auf diese Weise wird ein gemeinsamer Ansatz auf Unionsebene verwirklicht und den Rechteinhabern weiterhin ein hohes Maß an Schutz gewährt.*** Fernseh- und Hörfunkprogramme sind ein wichtiges Mittel zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, des sozialen Zusammenhalts und des Zugangs zu Informationen.

Or. ro

**Änderungsantrag 25**  
**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Um das gute Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte im Interesse der Verbraucher unionsweit für eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten gesorgt und dafür die

*Geänderter Text*

(1) Um das gute Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, ***auf einen umfassenden digitalen Binnenmarkts hinzuwirken, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den sozialen Zusammenhalt zu fördern und mehr***

Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an Werken und anderen Schutzgegenständen, die Gegenstand der Übertragung der jeweiligen Programme sind, erleichtert werden. ***Fernseh- und Hörfunkprogramme sind ein wichtiges Mittel zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, des sozialen Zusammenhalts und des Zugangs zu Informationen.***

***Zugang zu Informationen und Inhalten zu bieten***, sollte im Interesse der Verbraucher ***und Unternehmen*** unionsweit für eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten gesorgt und dafür die Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an Werken und anderen Schutzgegenständen, die Gegenstand der Übertragung der jeweiligen Programme sind, erleichtert werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 26** **Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ***ihre Übertragung ergänzende*** Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche

#### *Geänderter Text*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ***zusätzliche*** Online-Dienste wie Simulcasting, ***Webcasting*** und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an, ***die ihre herkömmlichen linearen Angebote ergänzen. Darüber hinaus stellen Rundfunkveranstalter auch fernseh- und hörfunkähnliche Programme ausschließlich oder vorwiegend online zur Verfügung, und diese Tendenz wird angesichts sich wandelnder***

Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

**Marktgegebenheiten und Verbrauchererwartungen stärker.** Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. **Fernseh- und Hörfunkprogramme werden daher zunehmend plattformunabhängig und technologieneutral verbreitet und bereitgestellt.** Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen **auf allen Plattformen in einem Umfeld ohne Grenzen**, die ihren Ursprung **daher** nicht nur in ihrem Mitgliedstaat, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Or. en

## Änderungsantrag 27

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch

##### *Geänderter Text*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der **Produktion und der** Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert, **was den Markt enorm verändert und zur Anregung des**

auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholdienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

***Wettbewerbs mit etablierten Marktteilnehmern und letztlich zur Förderung der Kreativität beiträgt.*** Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme ***sowie andere Dienste*** sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholdienste (Catch-up-Dienste) an. ***Darüber hinaus stellen Rundfunkveranstalter und -diensteanbieter auch fernseh- und hörfunkähnliche Programme mittels ausschließlich online abrufbarer linearer Übertragungen (beispielsweise Webcasting-Dienste) zur Verfügung – eine zunehmende Tendenz auf dem Markt, durch die die Nutzer die Medien auf neue Weise erleben können.*** Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

**Änderungsantrag 28**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen

*Geänderter Text*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen – ***einschließlich Nachholddiensten*** – zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der

Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen oder sich vorübergehend dort aufhalten, *sowie von Personen, die andere Sprachen als die Muttersprache lernen.*

Or. en

## Änderungsantrag 29

**Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Francesc Gambús, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Ramon Tremosa i Balcells, Iuliu Winkler, Ádám Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda**

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene

#### *Geänderter Text*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene



Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage **nach** Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, **unter anderem** seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören **oder** in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage **und der Bedarf bezüglich** Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen – **einschließlich Nachholddiensten** –, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, **insbesondere** seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören, in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen, **sowie von Personen, die andere Sprachen als ihre Muttersprache lernen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 30** **Julia Reda**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus **ihre Übertragung ergänzende** Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert **und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung** anbieten,

#### *Geänderter Text*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel,

nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach **Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen**, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach **Zugang zu Fernseh- und Hörfunksendern – einschließlich Nachholddiensten** –, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Or. en

### Änderungsantrag 31

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 2

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher **erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme** sowohl live als auch auf Abruf **zugänglich sind**, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. **Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus** ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen

###### *Geänderter Text*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen **so** verändert, **dass sich die herkömmlichen audiovisuellen Mediendienste der Herausforderung eines immer stärkeren internationalen Wettbewerbs, vor allem durch Online-Plattformen, gegenübersehen. Damit sie der Nachfrage der Verbraucher nach Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen** sowohl live als auch auf Abruf, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste, **gerecht werden konnten, mussten sich die Rundfunkveranstalter erfolgreich anpassen und innovative Lösungen anbieten, darunter** ihre Übertragung

aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. *Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.*

ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste). Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. *Durch diese neuen Technologien wurde es möglich, den Nutzern eine große Auswahl und noch leichteren Zugang zu qualitativ hochwertigen Inhalten zu bieten.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 32** **Sajjad Karim**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an.

Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze **oder Mobilnetze** sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Or. en

### **Änderungsantrag 33** **Virginie Rozière**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) ***Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union.***

Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, ***Kultursendungen***, Politmagazinen, ***Dokumentationen und Unterhaltungssendungen***. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische,

##### *Geänderter Text*

(3) Rundfunkveranstalter übertragen Tag für Tag zahlreiche Stunden an Nachrichten, Politmagazinen ***oder Sendungen zu aktuellen Ereignissen***. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben

literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

Or. fr

#### **Änderungsantrag 34**

**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) ***Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union.***

Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt

##### *Geänderter Text*

(3) Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach ***den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Dem Verkauf von Rechten auf territorialer Basis und den Ausschließlichkeitsklauseln kommt bei der Finanzierung und der Verbreitung dieser Inhalte eine entscheidende Bedeutung zu. Bei der***

sind. *Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechtsproblem noch komplizierter macht.*

*grenzüberschreitenden Verbreitung von Inhalten in der Union sind diese Investitionen – wie die Untersuchung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zur Territorialität aus dem Jahr 2015 zeigt – besonders relevant, da der EU-Markt aufgrund der sprachlichen und kulturellen Unterschiede sowie der unterschiedlichen Vorlieben des Publikums heterogen und stark fragmentiert ist, weshalb sich die Rundfunkveranstalter an die nationalen Besonderheiten anpassen müssen.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 35** **Constance Le Grip**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer

#### *Geänderter Text*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer

Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was, ***angesichts der Fragmentierung des Urheberrechts und verwandter Rechte in den Mitgliedstaaten***, das Rechteproblem noch komplizierter macht.

Or. en

## **Änderungsantrag 36** **Sajjad Karim**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben

#### *Geänderter Text*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben

werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die **erforderlichen** Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, **was das Rechteproblem noch komplizierter macht.**

werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die **erworbenen** Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten.

Or. en

### **Änderungsantrag 37** **Julia Reda**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, **die Übertragungen ergänzen**, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle

##### *Geänderter Text*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter



Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

Or. en

## **Änderungsantrag 38** **Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, **die Übertragungen ergänzen**, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und

#### *Geänderter Text*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle

sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

Or. en

## Änderungsantrag 39

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, **die Übertragungen ergänzen**, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

##### *Geänderter Text*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

**Änderungsantrag 40**

**Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tőkés, Izaskun Bilbao Barandica, Adam Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda**

**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, **die Übertragungen ergänzen**, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechtsproblem noch komplizierter macht.

*Geänderter Text*

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen täglich zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechtsproblem noch komplizierter macht.

**Änderungsantrag 41**  
**Mary Honeyball**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von **Weiterverbreitungsdiensten, die** normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

*Geänderter Text*

(4) Betreiber von **Diensten für die Weiterverbreitung von Fernseh- oder Radioprogrammen, was Werke oder sonstige Schutzgegenstände umfasst, betreiben öffentliche Wiedergabe, unabhängig davon, ob die Weiterverbreitung des Fernseh- oder Radioprogramms mit demselben oder einem anderen technischen Verfahren als dem für die Erstübertragung verwendeten Verfahren erfolgt und ob diese Weiterverbreitung im tatsächlichen oder beabsichtigten Empfangsbereich der Erstübertragung stattfindet. Da Weiterverbreitungsdienste** normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben **Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten** nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

Or. en

**Änderungsantrag 42**  
**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***nur sehr wenig Zeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, ***und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.***

*Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***aufgrund der Vertragsfreiheit die Möglichkeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben.

Or. en

**Änderungsantrag 43**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***nur sehr wenig Zeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, ***und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.***

*Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***die Möglichkeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, ***was ein entscheidender Aspekt der Vertragsfreiheit ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 44**  
**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Um **das gute Funktionieren des Binnenmarkts** zu fördern, sollte im Interesse der Verbraucher **unionsweit für eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen** aus anderen Mitgliedstaaten **gesorgt und dafür die Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** an Werken und anderen Schutzgegenständen, die Gegenstand der Übertragung der jeweiligen Programme sind, **erleichtert werden**. Fernseh- und Hörfunkprogramme sind ein wichtiges Mittel zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, des sozialen Zusammenhalts und des Zugangs zu Informationen.

*Geänderter Text*

(1) Um **die Kultur- und Kreativwirtschaft der EU auch künftig** zu fördern, sollte **das Territorialitätsprinzip** im Interesse **der Unternehmen und** der Verbraucher, **auch für Fernseh- und Hörfunkprogramme** aus anderen Mitgliedstaaten, **erhalten werden, indem der Grundsatz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte** an Werken und anderen Schutzgegenständen, die Gegenstand der Übertragung der jeweiligen Programme sind, **gewahrt wird**. Fernseh- und Hörfunkprogramme sind ein wichtiges Mittel zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, des sozialen Zusammenhalts und des Zugangs zu Informationen; **daher muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Finanzierungsinstrumente für audiovisuelle Werke nicht infrage gestellt werden**.

Or. fr

**Änderungsantrag 45**  
**Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von

*Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von

Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. ***Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.***

Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen.

Or. fr

## **Änderungsantrag 46** **Axel Voss**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

#### *Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, ***die Rechteinhaber zu ermitteln***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ***sie um die Möglichkeit gebracht werden, Genehmigungen für ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände zu erteilen und diese zu verwerten, oder dass diese*** ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 47** **Angelika Niebler**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***nur sehr wenig Zeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, ***und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen***. Für die Rechteinhaber ***besteht zudem das Risiko***, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

*Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***auch heute schon die Möglichkeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben. Für die Rechteinhaber ***muss sichergestellt werden***, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ***nicht*** ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden. ***Die Vergütung sollte dabei nach den Vorgaben der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt festgesetzt werden.***

Or. de

## Änderungsantrag 48

Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von ***Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne***

*Geänderter Text*

(4) Betreiber von ***Diensten für die Weiterverbreitung von*** Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, ***was Werke oder sonstige Schutzgegenstände umfasst, betreiben öffentliche Wiedergabe, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung von Fernseh- oder Rundfunkprogrammen mit demselben oder einem anderen technischen Verfahren als dem bei der Erstübertragung verwendeten Verfahren erfolgt und ob diese Weiterverbreitung im tatsächlichen oder angestrebten Empfangsbereich der Erstübertragung***



**Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.**

**stattfindet.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 49**

**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für **die** Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

##### *Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für **Urheber, Kulturschaffende und** Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder **angemessene** Vergütung verwertet werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 50**

**Sajjad Karim**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von

##### *Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von

Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und **möglicherweise** erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 51** **Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***nur sehr wenig Zeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und ***erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.***

#### *Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***im Rahmen der Vertragsfreiheit die Möglichkeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben und ***damit den Rechteinhabern die dafür erforderliche und angemessene Vergütung zu sichern, die diese benötigen, um weiterhin eine Fülle von Inhalten auch im Sinne des Verbrauchers bereitstellen zu können.***

Or. en

#### *Begründung*

*Mit den im Rahmen der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG übertragenen ausschließlichen Rechten wird hauptsächlich darauf abgezielt, ein hohes Maß an Schutz und eine angemessene Vergütung für den Urheberrechtsinhaber sicherzustellen. Dies wurde vom Gerichtshof in allen jüngeren Rechtsprechungen zur Auslegung der „öffentlichen Wiedergabe“ bekräftigt. Das „Recht auf Weiterverbreitung“ ist ein individuelles ausschließliches Recht des jeweiligen*

Rechteinhabers.

## Änderungsantrag 52

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***nur sehr wenig Zeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, ***und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.***

*Geänderter Text*

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben ***die Möglichkeit***, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, ***was ein Teilaspekt der Vertragsfreiheit ist und wodurch den Rechteinhabern die erforderliche Vergütung gesichert wird, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten und weiterhin eine Fülle von Inhalten bereitstellen können, was zur Wahrung der kulturellen Vielfalt in Europa erforderlich ist.***

Or. fr

## Änderungsantrag 53

Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Sofern Weiterverbreitungsdienste, die normalerweise Programmpakete anbieten, in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen nutzen, haben sie im Rahmen der Vertragsfreiheit die Möglichkeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben und damit den***

*Rechteinhabern die gerechte Vergütung zu sichern, damit diese weiterhin eine Fülle von Inhalten auch im Sinne des Verbrauchers bereitstellen können.*

Or. fr

#### **Änderungsantrag 54**

**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4a) Es gilt, den zuverlässigen Schutz der Urheber, Kulturschaffenden und Rechteinhaber in ein ausgewogenes Verhältnis mit dem Ziel zu bringen, die Verbreitung von und den Zugang zu Informationen, Wissen und Inhalten im Binnenmarkt zu begünstigen. Im Hinblick darauf sollte das Recht der Bürger und Verbraucher sichergestellt sein, grenzüberschreitend auf Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie andere Online-Dienste zuzugreifen.*

Or. en

#### **Änderungsantrag 55**

**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) **Die** Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen **wurden** unter anderem durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> harmonisiert.

(5) **Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der in den Verfassungstraditionen und in der Rechtsordnung der meisten Mitgliedstaaten vorgesehene rechtliche Schutz von Rechteinhabern auch im Unionsrecht verankert ist, da die Rechte**

an Werken und sonstigen Schutzgegenständen unter anderem durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> harmonisiert **worden sind**.

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

<sup>16</sup> Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

<sup>16</sup> Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

Or. fr

## **Änderungsantrag 56**

**Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen wurden unter anderem durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> harmonisiert.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen wurden unter anderem durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> harmonisiert. ***Mit diesen Instrumenten soll in erster Linie das Ziel erreicht werden, den Rechteinhabern ein hohes Maß an Schutz einzuräumen und zu sichern.***

<sup>15</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

<sup>16</sup> Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

<sup>15</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

<sup>16</sup> Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

Or. ro

## **Änderungsantrag 57** **Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen wurden unter anderem durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> harmonisiert.

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

<sup>16</sup> Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht

#### *Geänderter Text*

(5) Die Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen wurden unter anderem durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> harmonisiert, ***was insbesondere dem Schutz der Rechteinhaber dient.***

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

<sup>16</sup> Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht

und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

Or. en

### *Begründung*

*Mit den im Rahmen der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG übertragenen ausschließlichen Rechte wird hauptsächlich darauf abgezielt, ein hohes Maß an Schutz und eine angemessene Vergütung für den Urheberrechtsinhaber sicherzustellen.*

## **Änderungsantrag 58**

**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für ***Übertragungen ergänzende*** Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme ***gilt und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.***

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und

##### *Geänderter Text*

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme ***gelten.***

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und

Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Or. en

## Änderungsantrag 59

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für **Übertragungen ergänzende** Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gilt und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien**.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

##### *Geänderter Text*

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gelten**.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Or. en

## Änderungsantrag 60



Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. **Die** Vorschriften **der Richtlinie** für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Übertragungen ergänzende Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme gilt und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

*Geänderter Text*

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert **zwar** die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union, **ihre** Vorschriften für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Übertragungen ergänzende Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme gilt und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Or. fr

**Änderungsantrag 61**

**Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Ádám Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda**

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 6

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für **Übertragungen ergänzende** Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gilt** und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gelten** und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Or. en

## **Änderungsantrag 62** **Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 6**

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG<sup>17</sup> erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die

Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für **Übertragungen ergänzende** Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gilt** und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gelten** und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Or. en

### **Änderungsantrag 63** **Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

**(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. es

**Änderungsantrag 64**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese **Tätigkeiten** relevant sind, angepasst wird.

*Geänderter Text*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese **Tätigkeit** relevant sind, angepasst wird. **Die Anpassung des Rechtsrahmens kann zu Einschränkungen bei der Wahrnehmung ausschließlicher Rechte führen und sollte nur in bestimmten Sonderfällen gelten, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Daher sollte, da das Territorialitätsprinzip für die Finanzierung kultureller und kreativer Inhalte, vor allem audiovisueller Werke, von Bedeutung ist, jedes legislative Eingreifen zwangsläufig äußerst begrenzt und eng sein und mit den europäischen Grundsätzen der Notwendigkeit und der Proportionalität im Einklang stehen.**

Or. en

**Änderungsantrag 65**  
**Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird. ***Die Anpassung des Rechtsrahmens kann zu Einschränkungen bei der Wahrnehmung ausschließlicher Rechte führen und sollte nur in bestimmten Sonderfällen gelten, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 66** Angelika Niebler, Axel Voss

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Daher sollte *das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und* die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

#### *Geänderter Text*

(7) Daher sollte die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

Or. de

## **Änderungsantrag 67**

Constance Le Grip

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

*Geänderter Text*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, **sowie für das diesbezüglich geltende Recht** angepasst wird.

Or. en

**Änderungsantrag 68**

**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) ***Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.***

*Geänderter Text*

(7) ***Da das Territorialitätsprinzip für die Finanzierung kultureller und kreativer Inhalte, vor allem audiovisueller Werke, von Bedeutung ist, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 93/83/EWG über die grenzüberschreitende Bereitstellung von Programmen über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung nicht auf Übertragungen und Weiterverbreitungen ergänzende Online-Dienste ausgeweitet werden.***

Or. fr

## Änderungsantrag 69

Julia Reda

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von **Übertragungen ergänzenden** Online-Diensten **und die Weiterverbreitung** von **Fernseh- und Hörfunkprogrammen** aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

##### *Geänderter Text*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Online-Diensten von **Rundfunkveranstaltern** aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

Or. en

## Änderungsantrag 70

Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Ádám Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von **Übertragungen ergänzenden** Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

##### *Geänderter Text*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Online-Diensten **von Rundfunkveranstaltern** und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

Or. en

**Änderungsantrag 71**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von **Übertragungen ergänzenden** Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

*Geänderter Text*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Online-Diensten **von Rundfunkveranstaltern** und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

Or. en

**Änderungsantrag 72**  
**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von **Übertragungen ergänzenden** Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

*Geänderter Text*

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

Or. en

**Änderungsantrag 73**  
**Angelika Niebler**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8) Bei den ergänzenden Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 74**  
**Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) *Bei den ergänzenden Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die Übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.*

*entfällt*

*Begründung*

*Das „Recht auf Weiterverbreitung“ beschränkt sich auf das Recht auf unveränderte und ungekürzte Weiterverbreitung einer Erstübertragung. Da es sich hierbei um ein ausschließliches Recht handelt, bedarf es der Genehmigung des Rechteinhabers. Da durch das Hinzufügen von Nutzungsarten die Definition der Weiterverbreitung zu sehr ausgedehnt würde, sollte davon abgesehen werden.*

**Änderungsantrag 75****Axel Voss****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 8***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**(8) Bei den ergänzenden Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem**

**entfällt**

**Fernseh- oder Rundfunkprogramm  
enthalten sind, sollte nicht als  
ergänzender Online-Dienst gelten.  
Ebenso wenig sollte die  
übertragungsunabhängige  
Zugänglichmachung von Werken oder  
sonstigen Schutzgegenständen in der Art  
von Diensten, die einzelne Musik- oder  
audiovisuelle Werke, Musikalben oder  
Videos zugänglich machen, nicht als  
ergänzender Online-Dienst gelten.**

Or. en

**Änderungsantrag 76  
Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Bei den **ergänzenden** Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, **die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind**. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme **für einen begrenzten Zeitraum** nach ihrer Übertragung zugänglich machen (*sogenannte Catch-up-Dienste*). Außerdem **schließen ergänzende Online-Dienste** Dienste **ein**, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und **Hörfunkprogramme** ergänzen **oder** anderweitig **ihren Umfang** vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. **Die Zugänglichmachung**

*Geänderter Text*

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich **ausschließlich** um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme **vor, während oder** nach ihrer Übertragung **nichtlinear** zugänglich machen (**zum Beispiel** Catch-up-Dienste, **Webcasting oder Vorschauen**). Außerdem **sind** Dienste **eingeschlossen**, die Materialien zugänglich machen, die die **Zugänglichkeit von** vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und **Hörfunkprogrammen** ergänzen, anderweitig vergrößern **oder verbessern**, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. **Um ein jüngeres Publikum zu erreichen, das Audio-Inhalte**

*von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.*

*Ebenso wenig sollte die Übertragungsunabhängige*

Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als *ergänzender* Online-Dienst gelten.

*und audiovisuelle Inhalte hauptsächlich online konsumiert, ist es von entscheidender Bedeutung, es Rundfunkveranstaltern zu ermöglichen, für das Online-Umfeld konzipierte Inhalte auch grenzüberschreitend zu verbreiten. Somit zählen zu den Online-Diensten auch Dienste, die von einem Rundfunkveranstalter bzw. unter seiner Kontrolle und Verantwortung angeboten werden, und die Audio-Inhalte oder audiovisuelle Inhalte ausschließlich online zugänglich machen. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, durch andere Diensteanbieter als Rundfunkveranstalter, z. B. durch Videoabrufdienste oder Musik-Streaming-Plattformen, gilt nicht als Online-Dienst im Sinne dieser Verordnung.*

Or. en

## Änderungsantrag 77

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Bei den *ergänzenden* Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet *sind*. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und

##### *Geänderter Text*

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern *und Diensteanbietern* bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sein *oder aus ausschließlich online angebotenen fernseh- und hörfunkähnlichen Diensten bestehen können*. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear

Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). **Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste ein**, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. **Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.**

zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste), **und** Dienste, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. **Darüber hinaus zählen zu den Online-Diensten: unabhängig von der Übertragung ausschließlich online abrufbare lineare Übertragungen (beispielsweise Webcasting) der Rundfunkveranstalter bzw. Diensteanbieter, Dienste, die entweder zeitgleich mit der Übertragung oder für einen begrenzten Zeitraum nach der Übertragung bereitgestellt werden, und Dienste, die Material, das von dem Rundfunkveranstalter oder Diensteanbieter oder für diesen produziert wurde, ergänzend zu einer solchen Übertragung zugänglich machen.** Die Zugänglichmachung von **einzelnen** Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, **die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als** Online-Dienst gelten.

Or. en

## Änderungsantrag 78

**Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tőkés, Izaskun Bilbao Barandica, Ádám Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) Bei den **ergänzenden** Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um **von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören** Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme **für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung** zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.

Or. en

**Änderungsantrag 79**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8**

(8) Bei den **ergänzenden** Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um **von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören** Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). **Außerdem** schließen **ergänzende Online-Dienste** Dienste ein, die Materialien **zugänglich machen**, die die vom Rundfunkveranstalter übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. **Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig** sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, **nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.**

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um Dienste, die **Fernseh- und Hörfunkinhalte zugänglich machen, einschließlich solcher Dienste, die** Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). **Sie** schließen Dienste ein, die Materialien, die die vom Rundfunkveranstalter übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt, **sowie Materialien, die speziell für das Online-Umfeld erstellt wurden, zugänglich machen. Vor allem öffentlichen Rundfunkveranstaltern muss es möglich sein, verschiedene Verbreitungskanäle zu nutzen, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen und somit ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen zu können. Die Möglichkeit, speziell für das Online-Umfeld konzipierte Dienste zu verbreiten, ist von entscheidender Bedeutung dafür, alle Zuschauergruppen zu erreichen. Deshalb** sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von **einzelnen** Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, **sowie Webcasting unter die Begriffsbestimmung von Online-Diensten fallen.**

Or. en



## Änderungsantrag 80

Tiemo Wölken, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Victor Negrescu

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Bei den **ergänzenden** Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die **eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind**. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme **für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung** zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen **ergänzende** Online-Dienste Dienste ein, die Materialien **zugänglich machen**, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. **Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.**

##### *Geänderter Text*

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die **Fernseh- und Hörfunkinhalte zugänglich machen**. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen Online-Dienste Dienste ein, die Materialien, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt, **sowie Materialien, die speziell für das Online-Umfeld hergestellt wurden, zugänglich machen. Dieser Zugang ist besonders wichtig, um ein jüngeres Publikum zu erreichen. Vor allem das jüngere Publikum nutzt das Internet, um fernzusehen oder Hörfunkprogramme anzuhören. Daher muss es Rundfunkveranstaltern möglich sein, auch diese Art von Programmen über die nationalen Grenzen hinweg online zu verbreiten. Vor allem Rundfunkveranstalter mit öffentlich-rechtlicher Aufgabe, die aus öffentlichen Mitteln und damit durch Beiträge der Bürger finanziert werden, müssen sich an**

*dieses sich wandelnde  
Verbraucherverhalten anpassen.  
Andernfalls könnte ihre  
Daseinsberechtigung zukünftig infrage  
gestellt werden.*

Or. en

## Änderungsantrag 81

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Bei den *ergänzenden* Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um *von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören* Dienste, die *Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear* zugänglich machen, *sowie* Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme *für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung* zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). *Außerdem* schließen *ergänzende Online-Dienste* Dienste ein, die Materialien *zugänglich machen*, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. *Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.*

##### *Geänderter Text*

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um Dienste, die *Fernseh- und Hörfunkinhalte* zugänglich machen, *einschließlich solcher* Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). *Sie* schließen Dienste ein, die Materialien, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt, *sowie Inhalte, die speziell für das Online-Umfeld erstellt oder lizenziert wurden, zugänglich machen. Vor allem öffentlichen Rundfunkveranstaltern muss es möglich sein, verschiedene Verbreitungskanäle zu nutzen, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen und somit ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen zu können. Die Möglichkeit, für das Online-Umfeld konzipierte Dienste zu verbreiten, ist von entscheidender Bedeutung dafür, ein jüngeres Publikum zu erreichen. Deshalb* sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art

**Ebenso wenig** sollte die Übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, **nicht als ergänzender Online-Dienst** gelten.

von Diensten, die einzelne, **für den Rundfunkveranstalter lizenzierte** Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, **sowie Webcasting unter die Begriffsbestimmung von Online-Diensten** fallen.

Or. en

## Änderungsantrag 82 Angelika Niebler

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 83**  
**Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) *Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.*

*entfällt*

Or. fr

**Änderungsantrag 84**  
**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

**(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.** **entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Das Territorialitätsprinzip würde durch die Ausweitung des Herkunftslandprinzips infrage gestellt werden. Des Weiteren könnte dies das Steuerdumping begünstigen, indem Rundfunkveranstalter darin bestärkt würden, sich in einem Land niederzulassen, in dem das Urheberrecht in geringerem Umfang geschützt ist.*

#### **Änderungsantrag 85**

**Axel Voss**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 9**

**(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 86  
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9**

**(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im**

**entfällt**

***Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.***

Or. en

**Änderungsantrag 87**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den

*Geänderter Text*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und für eine spätere

Rundfunkveranstaltern und **nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht** für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem **ergänzenden** Online-Dienst enthalten sind.

öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem Online-Dienst enthalten sind.

Or. en

## Änderungsantrag 88 Julia Reda

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte **ausschließlich** für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und **nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht** für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten,

#### *Geänderter Text*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.



die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 89**

**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 9**

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines *ergänzenden* Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines *ergänzenden* Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte *ausschließlich* für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und *nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht* für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem *ergänzenden* Online-Dienst enthalten sind.

##### *Geänderter Text*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern *oder Diensteanbietern* und für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem Online-Dienst enthalten sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 90**

**Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.

*Geänderter Text*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes **des Rundfunkveranstalters in Bezug auf Nachrichten, Politymagazine oder Sendungen zu aktuellen Ereignissen** zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst **des Rundfunkveranstalters** enthalten sind.

Or. fr

**Änderungsantrag 91**  
**Constance Le Grip**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung *eines* ergänzenden **Online-Dienstes**, den Zugang zu *diesem* und *dessen* Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, ***der ausschließlich aus Programmen besteht, die sich Nachrichten oder aktuellen Angelegenheiten widmen***, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und nur im Hinblick auf die Bereitstellung ***dieser*** ergänzenden **Online-Dienste**, den Zugang zu ***diesen*** und ***deren*** Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.

Or. en

**Änderungsantrag 92**  
**Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Das in Artikel 2 verankerte Ursprungslandprinzip gilt nicht für ergänzende Online-Dienste, die hauptsächlich oder ausschließlich für einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat bestimmt sind, in dem sich die Hauptniederlassung des***

*Rundfunkveranstalters befindet. Ein solcher Dienst, der sich hauptsächlich oder ausschließlich an einen bestimmten Mitgliedstaat richtet, ist ein Dienst, dessen Programm offensichtlich für die Bevölkerung eines spezifischen Mitgliedstaats konzipiert ist, der nicht der Mitgliedstaat ist, in dem sich die Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters befindet, und dessen Publikum auf diese Bevölkerung begrenzt ist und der höchstwahrscheinlich keine Zuhörer oder Zuschauer außerhalb dieses Staats haben wird. Zu den Faktoren, anhand derer das Zielpublikum bestimmt werden kann, gehören vor allem die Sprache, einschließlich der Sprache der Untertitel, die Werbung, die Synchronisierung, das Publikum, an das sich die Verkaufsförderung des Rundfunkveranstalters richtet, bzw. der lokale Charakter der Programmgestaltung.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 93**

**Axel Voss**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-*

*entfällt*

*Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.*

Or. en

**Änderungsantrag 94**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.*

*entfällt*

Or. de

**Änderungsantrag 95**  
**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Das Territorialitätsprinzip würde durch die Ausweitung des Herkunftslandprinzips infrage gestellt werden. Des Weiteren könnte dies das Steuerdumping begünstigen, indem Rundfunkveranstalter darin bestärkt würden, sich in einem Land niederzulassen, in dem das Urheberrecht in geringerem Umfang geschützt ist.*

**Änderungsantrag 96**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang**

**(10) Da die Bereitstellung eines Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen**

zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des *ergänzenden* Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem *ergänzenden* Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und *die Sprachfassung* berücksichtigen.

Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und *alle verfügbaren Sprachfassungen* berücksichtigen. *Die Berücksichtigung von Sprachfassungen ist besonders wichtig, da diese häufig das Publikum in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, beträchtlich einschränken. Die Verwendung durch Rundfunkveranstalter von frei lizenzierten Inhalten wie z. B. Informationen des öffentlichen Bereichs, die regelmäßig im Rahmen einer freien Lizenz gemäß der Richtlinie 2003/98/EG veröffentlicht werden, ist ein wichtiges politisches Ziel. Dieses Ziel würde durch die Auferlegung einer unverzichtbaren Vergütung untergraben werden, da eine unverzichtbare Vergütung grundsätzlich mit den freien Lizenzen unvereinbar ist, die per definitionem eine nicht ausschließliche Wiederverwendung kostenlos zulassen. Damit sichergestellt wird, dass die Rundfunkveranstalter weiterhin frei lizenzierte Inhalte nach dem in dieser Verordnung festgelegten Ursprungslandprinzip verwenden können, ist es notwendig, jede Auferlegung einer unverzichtbaren Vergütung durch die Mitgliedstaaten auszuschließen.*

Or. en

**Änderungsantrag 97**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der **ergänzende** Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des **ergänzenden** Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem **ergänzenden** Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und **die Sprachfassung** berücksichtigen.

*Geänderter Text*

(10) Da die Bereitstellung eines Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und **alle verfügbaren Sprachfassungen** berücksichtigen. **Im Falle von Hörfunkprogrammen erfolgen Zahlungen für die Verwendung von geschützten Werken mit Verwertungsgesellschaften aufgrund der sich von ausschließlichen Musik-Diensten unterscheidenden Geschäftsmodelle nach einer anderen Methode: Hörfunk ist eine Mischung aus Audio-Inhalten, die gut bearbeitet und gut produziert werden. Die Inhalte sind frei empfangbar/zugänglich, werden über drahtgebundene oder drahtlose Mittel übertragen – wie zum Beispiel in erster Linie Rundfunksendungen, aber auch Kabel, Satellit oder online – und bestehen in der Regel aus Gesprächen, Geschichten, Unterhaltung, Nachrichten und Musik. Die Zahlungen für die betreffenden Rechte werden in der Regel als**



*Prozentsatz der Einnahmen des Hörfunkveranstalters festgelegt. Solange das tatsächliche, reale und nachgewiesene grenzüberschreitende Publikum minimal bleibt, ist für die Zahlung der angestrebten Rechte kein zusätzlicher Aspekt zu berücksichtigen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 98**

**Tiemo Wölken, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Evelyn Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Victor Negrescu**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen. ***Dies legt jedoch keine bestimmte Gebührenberechnungsmethode nahe, etwa die nutzungsabhängige Gebührenberechnung.***

Or. en

**Änderungsantrag 99**  
**Constance Le Grip**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.

*Geänderter Text*

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, **der ausschließlich aus Programmen besteht, die Nachrichten oder aktuellen Angelegenheiten gewidmet sind**, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.

Or. en

**Änderungsantrag 100**  
**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang

*Geänderter Text*

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang

zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.

zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte **objektive Kriterien anwenden und** alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das **tatsächliche** Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.

Or. en

## Änderungsantrag 101

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 10

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der **ergänzende** Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des **ergänzenden** Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine

##### *Geänderter Text*

(10) Da die Bereitstellung eines Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter **oder der Diensteanbieter** seine Hauptniederlassung hat, der Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des Online-Dienstes wie dessen **Art und** Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter **oder**

Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem *ergänzenden* Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.

*Diensteanbieter* seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die Sprachfassung berücksichtigen.

Or. en

## Änderungsantrag 102 Daniel Buda

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

#### *Geänderter Text*

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht. ***Durch den aktuellen modernisierten Rechtsrahmen wird auf diese Weise die innovative audiovisuelle Branche gefördert und eine wirksame Rechtsgrundlage geboten, die den heutigen und künftigen Herausforderungen des digitalen Binnenmarkts gerecht werden soll, unter Einhaltung der vorhandenen Grundsätze der Territorialität und der Vertragsfreiheit, die für die langfristige Wirtschaftlichkeit der audiovisuellen Branche in Europa von wesentlicher Bedeutung sind.***

Or. ro

## Änderungsantrag 103 Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

(11) **Der** Grundsatz der Vertragsfreiheit **gestattet auch weiter** eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

*Geänderter Text*

(11) **Durch den** Grundsatz der Vertragsfreiheit, **und um bestehende Lizenzmodelle zu unterstützen – etwa die Vergabe ausschließlicher Gebietslizenzen, durch die Finanzierungsmechanismen ermöglicht werden, die für die audiovisuelle Produktion, einen optimalen Vertrieb und die Förderung der kulturellen Vielfalt entscheidend sind – sollte** eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, **auch weiter gestattet sein**, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken **wie das Geoblocking oder Geofiltering** oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Or. en

## Änderungsantrag 104 Constance Le Grip

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

(11) **Der Grundsatz der** Vertragsfreiheit **gestattet auch weiter eine Einschränkung** der **Verwertung der** Rechte, für die **das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken** oder **bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass** eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

*Geänderter Text*

(11) **Die Anwendung des Ursprungslandprinzips sollte nicht die** Vertragsfreiheit der **Rechteinhaber beeinträchtigen, ihre urheberrechtlich geschützten Werke zu lizenzieren und die angemessenste Art zu bestimmen, diese insbesondere gebietsweise zu verwerten, noch sollte sie die Möglichkeit für Rundfunkveranstalter einschränken, die Verwertung der vom Geoblocking-Zugang zu ergänzenden Online-Diensten**

***betroffenen Rechte für Gebiete, für die sie keine Lizenz erhalten haben, einzuschränken, oder die Möglichkeit für Rechteinhaber, eine solche Einschränkung vertraglich zu fordern, sofern eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.***

Or. en

**Änderungsantrag 105**  
**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, ***insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.***

*Geänderter Text*

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt.

Or. en

**Änderungsantrag 106**  
**Julia Reda**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte

*Geänderter Text*

(11) ***Es muss darauf hingewiesen werden, dass*** der Grundsatz der Vertragsfreiheit auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte gestattet, für die das Ursprungslandprinzip

Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

im Sinne dieser Richtlinie gilt, **wie die Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates gezeigt hat**, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen **und das Wesen und die Umsetzung bestimmter Verträge** anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem **nationalen Recht und dem** Unionsrecht steht.

Or. en

### *Begründung*

*Diese Formulierung entstammt der im IMCO-Ausschuss angenommenen Stellungnahme.*

## **Änderungsantrag 107** **Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der **Grundsatz** der Vertragsfreiheit **gestattet** auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

#### *Geänderter Text*

(11) **Die Grundsätze** der **gebietsgebundenen Verwertung der Rechte und** der Vertragsfreiheit **gestatten** auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, **wie die Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates gezeigt hat**, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken **wie das Geoblocking oder Geofiltering** oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Or. en

## Änderungsantrag 108

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) **Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt**, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, **vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.**

##### *Geänderter Text*

(11) **Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ist es erforderlich, die Verwertung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte**, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, **auch weiter einzuschränken.**

Or. fr

## Änderungsantrag 109

Virginie Rozière

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) **Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet** auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

##### *Geänderter Text*

(11) **Es muss darauf hingewiesen werden, dass** auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, **durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit möglich sein muss**, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit **den Gesetzen der Mitgliedstaaten und** dem Unionsrecht steht.

Or. fr



## Änderungsantrag 110

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

##### *Geänderter Text*

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht, ***insbesondere mit Wettbewerbsbestimmungen.***

Or. en

## Änderungsantrag 111

Mady Delvaux, Petra Kammerevert

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(11a) Grundlage vieler Verträge über internationale Koproduktionen ist ein Konzept, nach dem die Rechte an der Koproduktion durch jeden Koproduzenten einzeln und unabhängig ausgeübt werden, indem die Nutzungsrechte nach territorialen Gesichtspunkten unter ihnen aufgeteilt werden. Bei der Ausübung der Rechte jedes Koproduzenten sind die Rechte eines anderen Koproduzenten unter Berücksichtigung des Finanzierungsanteils der Parteien zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung von audiovisuellen Koproduktionen durch einen Koproduzenten den Wert der***

*Verwertungsrechte eines anderen Koproduzenten ernsthaft beeinträchtigen würde, könnte im Rahmen der Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten vorgesehen werden, dass der letztgenannte Koproduzent seine Zustimmung zur Genehmigung des erstgenannten geben muss. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die zugänglich gemachte Sprachfassung oder -fassungen, einschließlich synchronisierter oder untertitelter Fassungen, mit der Sprache oder den Sprachen übereinstimmen, die in dem durch die Vereinbarung einem anderen Koproduzenten zugeteilten Gebiet weit verbreitet sind. Um zu verhindern, dass eine Partei in die vereinbarte gebietsgebundene Verwertung der anderen Partei eingreift, könnte in den Vereinbarungen zwischen Koproduzenten, soweit dies mit dem Unionsrecht vereinbar ist, daher die Verwendung technischer Maßnahmen gefordert werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 112**

**Tiemo Wölken, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Victor Negrescu**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Während der Grundsatz der Vertragsfreiheit durch diese Regelung unberührt bleibt, sollte ein Missbrauch von Verhandlungspositionen durch die Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ verhindert werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass jede Partei auf die Unterstützung unparteiischer Vermittler zurückgreifen kann, deren Aufgabe es ist, die*

*Verhandlungen zu unterstützen, und die Vorschläge unterbreiten können, durch die es möglich wird, eine Vereinbarung zu für beide Parteien akzeptablen Bedingungen zu treffen.*

Or. en

**Änderungsantrag 113**  
**Constance Le Grip**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Zur Erleichterung der Verhandlungen über Genehmigungssysteme für die Bereitstellung von ergänzenden Online-Diensten durch einen Rundfunkveranstalter sollte vorgesehen werden, dass das für die Ausübung des Urheberrechts an diesen Verträgen geltende Recht das jenes Landes sein muss, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.*

Or. en

**Änderungsantrag 114**  
**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten*

*(12) Aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit wird empfohlen – obwohl das Modell der gemeinsamen Verwertung gefördert werden könnte – keine neuen Rechtsvorschriften über die Verfahren zum Erwerb von Rechten für die sekundäre Wiedergabe von Programmen*

*gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen.*

Weitverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, *sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.*

*durch Anbieter von Fernseh- und Hörfunkpaketen über IPTV oder sonstige geschlossene elektronische Kommunikationsnetze umzusetzen. Zudem sollten* Weitverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, *zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Gegenstand einer Änderung rechtlicher Art sein.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 115**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weitverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweitverbreitungsdiensten gleichwertig sind, *wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder*

##### *Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weitverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweitverbreitungsdiensten gleichwertig sind. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische

*Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist.* Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. *Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.*

kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. *Im Interesse der Anpassung an die Entwicklung der digitalen Technologien und das sich wandelnde Nutzerverhalten sollte dieser Mechanismus die unveränderte Weiterverbreitung über das Internet (durch sogenannte Over-the-top-Diensteanbieter) umfassen. Die Weiterverbreitung muss nicht zeitgleich erfolgen, da dies dem Grundsatz der technologischen Neutralität entgegenwirken würde, da einige Technologien eine gewisse Verzögerung bei der Weiterverbreitung erfordern können, und da auch Fernsehnachholdienste von Anbietern von Kabelweiterverbreitung gefördert werden sollten, damit einheitliche Bedingungen geschaffen werden. Die Aufnahme von Over the top (OTT) ist von entscheidender Bedeutung, damit die Portabilität solcher Dienste innerhalb des Wohnsitzmitgliedstaats und darüber hinaus gemäß den Erwartungen der Verbraucher mithilfe des mit der Verordnung 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Mechanismus möglich wird<sup>1a</sup>.*

---

<sup>1a</sup> *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, COM(2015)0627.*

Or. en

**Änderungsantrag 116**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12**

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **geschlossene** internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, **die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind**, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, **sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist**. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, **da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten**.

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. **Damit der Entwicklung der digitalen Technologien und dem sich wandelnden Nutzerverhalten Rechnung getragen wird, sollte dieser Mechanismus die unveränderte Weiterverbreitung über das Internet durch Over-the-top-Diensteanbieter umfassen**. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, **wenn sie keine kontrollierte Umgebung, etwa durch Internetprotokolle, gewährleisten können, was der Fall ist, wenn es sich um einen abgrenzbaren geschlossenen Nutzerkreis handelt**.

Or. en

## Änderungsantrag 117

Axel Voss

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit,

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit,

digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten **nicht** von dieser Verordnung erfasst sein, **da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen**. Sie **sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können** – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – **eine** kontrollierte Umgebung **nur bedingt** gewährleisten.

digitale terrestrische Netze, **offene und** geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten **nur dann** von dieser Verordnung erfasst sein, **wenn** sie – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – **keine** kontrollierte Umgebung gewährleisten **können**.

Or. en

## Änderungsantrag 118

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder **ähnliche Netze** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von

##### *Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder **über einen offenen Internetzugangsdienst gemäß der**

Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, **nicht aber** online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten **nicht** von dieser Verordnung erfasst sein, **da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.**

**Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos, über Satellit **oder** online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten von dieser Verordnung **nur dann** erfasst sein, **wenn sie** eine kontrollierte Umgebung gewährleisten **können und daher ein abgrenzbarer Nutzerkreis vorliegt. Der Zugang zu einer solchen Umgebung könnte im Austausch gegen monetäre oder nicht monetäre Gegenleistung gewährt werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 119 Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **geschlossene** internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum

#### *Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum



öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, **die** über das offene Internet angeboten werden, **sollten nicht** von dieser Verordnung erfasst sein, **da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.**

öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit und online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste **müssen, unabhängig davon, ob sie** über das offene Internet **oder über geschlossene internetprotokollgestützte Netze** angeboten werden, von dieser Verordnung erfasst sein, **sofern sie für eine bestimmten Anzahl an Nutzern (beispielsweise Abonnenten, registrierte Nutzer) bereitgestellt werden und daher mit geschlossenen Netzen vergleichbar sind.**

Or. fr

## Änderungsantrag 120 Virginie Rozière

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **geschlossene** internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und

#### *Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und

vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten **nicht** von dieser Verordnung erfasst sein, **da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.**

vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit und online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen.

***Internetprotokollgestützte***

Weiterverbreitungsdienste, die über **geschlossene Netze und** das offene Internet angeboten werden, sollten von dieser Verordnung erfasst sein, **sofern sie für eine bestimmte Anzahl an Nutzern (z. B. Abonnenten, registrierte Benutzer) bereitgestellt werden und mit geschlossenen Netzen vergleichbar sind.**

Or. fr

**Änderungsantrag 121**

**Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze **bieten** Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, **nicht aber** online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt

*Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten **bieten** über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze **sowie über einen Internetzugangsdienst gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates** Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die

ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, **da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können** – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – **eine kontrollierte Umgebung nur bedingt** gewährleisten.

Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit **sowie** online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten **nur dann** nicht von dieser Verordnung erfasst sein, **wenn sie** – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – **keine geschlossene** Umgebung gewährleisten **können**.

Or. en

## Änderungsantrag 122 Angelika Niebler

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte **Netze, Mobilnetze oder ähnliche** Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt

#### *Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt

wird, sollte ihnen zugutekommen.  
Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

wird, sollte ihnen zugutekommen.  
Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

Or. de

### **Änderungsantrag 123** **Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen.  
Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein,

##### *Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen.  
Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein,

da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

Or. ro

## **Änderungsantrag 124**

**Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel-

##### *Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen

oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

Or. es

**Änderungsantrag 125**  
**Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

*Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

**Änderungsantrag 126**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, ***Mobilnetze oder ähnliche Netze*** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

*Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze ***oder*** geschlossene internetprotokollgestützte Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

Or. en

**Änderungsantrag 127**  
**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

*Geänderter Text*

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

Or. en

**Änderungsantrag 128**  
**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**



## Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten **und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor**, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, **nur durch** eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. **Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).**

---

<sup>18</sup> *Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).*

*Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten, **wird auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit hingewiesen, durch den die Rechteinhaber und die Schöpfer von Inhalten allgemein wirksam geschützt sind. Außerdem muss betont werden**, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung **über** eine Verwertungsgesellschaft **oder ohne eine solche** zu erteilen oder zu verweigern, geltend gemacht werden kann.

Or. fr

**Änderungsantrag 129**  
**Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **geschlossene** internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft). **Das Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang geregelt. Dies bedeutet auch, dass es weiterhin möglich ist, zu entscheiden, ob das Recht an der Weiterverbreitung übertragen wird.**

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

**Änderungsantrag 130**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

*Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft). **Das Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang geregelt. Daraus folgt zugleich, dass die Weiterverbreitungsrechte nach wie vor abtretbar sind.**

---

<sup>18</sup> **Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).**

*Begründung**Formulierung in Anlehnung an Richtlinie 93/83/EWG***Änderungsantrag 131****Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 13***Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

*Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft). **Das Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang geregelt. Daraus folgt zugleich, dass die Weiterverbreitungsrechte nach wie vor abtretbar sind.**

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar

2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

## Änderungsantrag 132

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

#### *Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze **sowie über das offene Internet, sofern der Nutzerkreis abgrenzbar ist**, Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

## Änderungsantrag 133 Stefano Maullu

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** Rechtssicherheit zu gewährleisten **und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen**, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. **Die vorgenannte Richtlinie sieht vor**, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, **nur** durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. **Dies berührt** nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

#### *Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. **In dieser Richtlinie sollte die Option vorgesehen sein**, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. **Wird von dieser Option gebraucht gemacht, würde dies** nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft) **berühren**.

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

## Änderungsantrag 134

Axel Voss

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive

##### *Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **offene und** geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung

Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

## Änderungsantrag 135

**Julia Reda**

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und

##### *Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und



verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

## **Änderungsantrag 136** **Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von

#### *Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von

Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. es

## Änderungsantrag 137 Daniel Buda

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, **Mobilnetze oder ähnliche Netze** Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an

#### *Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze **oder** geschlossene internetprotokollgestützte Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an

Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. ro

## **Änderungsantrag 138** **Virginie Rozière**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **geschlossene** internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im

#### *Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im

**Änderungsantrag 139**  
**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, ***Mobilnetze oder ähnliche Netze*** Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer ***Organisationen*** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014,

*Geänderter Text*

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU<sup>18</sup> und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer ***Organisation*** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014,

**Änderungsantrag 140**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13a) Die technologieneutrale Anwendung von Richtlinie 93/83/EWG sollte auch eine Präzisierung dahingehend enthalten, dass die Regelungen für die obligatorische kollektive Verwaltung auch für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die das Rundfunksignal durch Direkteinspeisung übernehmen, gelten. Zudem sollte deutlich gemacht werden, dass Rundfunkveranstalter und Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten für die von ihnen gemeinsam durchgeführte öffentliche Wiedergabe jeweils eigene Genehmigungen von den Rechteinhabern einholen müssen. Nach dem EuGH-Urteil im Fall Airfield vom 13. Oktober 2011 (C-431/09 und C-432/09) können mehrere verschiedene Unternehmen gemeinsam denselben Vorgang der öffentlichen Wiedergabe in einer ununterbrochenen Kette zur zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Übertragung bzw. Weiterverbreitung von audiovisuellen programmtragenden Signalen durchführen, wobei daher jedes Unternehmen gegenüber den Rechteinhabern für seinen eigenen Eingriff verantwortlich ist.**

**Änderungsantrag 141**

**Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13a) Um die Nachfrage seitens der Verbraucher zu befriedigen, sollte die Wahrnehmung der Weiterverbreitungsrechte im Sinne dieser Verordnung und der Richtlinie 93/83/EWG des Rates auch für Funktionalitäten gelten, die eng mit der linearen Übertragung verbunden sind, für die die Weiterverbreitungsrechte erworben wurden. Zeitversetzte Dienste, die wie vertraglich zwischen den Parteien vereinbart nur für eine bestimmte Zeit während oder nach der Weiterverbreitung angeboten werden – etwa internetbasierte personalisierte Videoaufzeichnungen oder die Neustartfunktion für Fernsehsendungen – sollten als Beispiele für solche Funktionalitäten gelten. Eine Funktionalität, die die Online-Dienste eines Rundfunkveranstalters ersetzt, sollte nicht als Funktionalität betrachtet werden, die eng mit der linearen Übertragung verbunden ist, für die die Weiterverbreitungsrechte erworben wurden. Die Ausübung von Weiterverbreitungsrechten sollte daher nicht für eine solche von einem Weiterverbreitungsdienst angebotene Funktionalität gelten.**

Or. en

**Änderungsantrag 142  
Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 13 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(13b) Dennoch gibt es eine wachsende Nachfrage nach der Wiederverwendung von Online-Diensten, die von Rundfunkveranstaltern und insbesondere von deren Nachholdiensten plattformübergreifend angeboten werden. Das Lizenzsystem muss daher erleichtert werden, damit auf diese Nutzererwartungen reagiert werden kann. Die erweiterte kollektive Lizenzvergabe hat sich als flexibler und wirksamer Mechanismus zur Erleichterung freiwilliger Tarifverträge erwiesen, bei denen die individuelle Lizenzierung umständlich und ineffizient wäre. Diese Vereinbarungen können gesetzlich auf nicht vertretene Rechteinhaber ausgedehnt werden, die die Möglichkeit haben, aus solchen Vereinbarungen auszutreten und ihre Rechte auf andere Art auszuüben.*

Or. en

### Änderungsantrag 143

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Rechte, die die Rundfunkveranstalter selbst in Bezug auf ihre Übertragungen halten, einschließlich der Rechte am Inhalt der Programme, **sollten von der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung für die Weiterverbreitung ausgenommen sein.** Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Rundfunkveranstalter **unterhalten** im Allgemeinen laufende Geschäftsbeziehungen; Rundfunkveranstalter sind daher den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten bekannt, weswegen diese die die Rechte betreffenden Fragen mit

##### *Geänderter Text*

(14) **Die genannten Prinzipien gelten auch für die** Rechte, die die Rundfunkveranstalter selbst in Bezug auf ihre Übertragungen halten, einschließlich der Rechte am Inhalt der Programme. **In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass** Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Rundfunkveranstalter im Allgemeinen laufende Geschäftsbeziehungen **unterhalten**; Rundfunkveranstalter sind daher den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten bekannt, weswegen diese die die Rechte betreffenden Fragen mit

Rundfunkveranstalter relativ einfach klären können. ***Der Erwerb der erforderlichen Lizenzen von Rundfunkveranstaltern verursacht Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten nicht denselben Aufwand wie der Erwerb der Lizenzen von Inhabern von Rechten an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen enthalten sind.*** Daher besteht keine Notwendigkeit, das Lizenzierungsverfahren in Bezug auf die von Rundfunkveranstaltern gehaltenen Rechte zu vereinfachen.

Rundfunkveranstalter relativ einfach klären können. Daher besteht keine Notwendigkeit, das Lizenzierungsverfahren in Bezug auf die von Rundfunkveranstaltern gehaltenen Rechte zu vereinfachen.

Or. fr

**Änderungsantrag 144**  
**Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Rechte, die die Rundfunkveranstalter selbst in Bezug auf ihre Übertragungen halten, einschließlich der Rechte am Inhalt der Programme, sollten von der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung für die Weiterverbreitung ausgenommen sein. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Rundfunkveranstalter unterhalten im Allgemeinen laufende Geschäftsbeziehungen; Rundfunkveranstalter sind daher den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten bekannt, weswegen diese die die Rechte betreffenden Fragen mit Rundfunkveranstaltern vergleichsweise leicht klären können. Der Erwerb der ***erforderlichen*** Lizenzen von Rundfunkveranstaltern verursacht Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten

*Geänderter Text*

(14) Rechte, die die Rundfunkveranstalter selbst in Bezug auf ihre Übertragungen halten, einschließlich der Rechte am Inhalt der Programme, sollten von der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung für die Weiterverbreitung ausgenommen sein. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Rundfunkveranstalter unterhalten im Allgemeinen laufende Geschäftsbeziehungen; Rundfunkveranstalter sind daher den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten bekannt, weswegen diese die die Rechte betreffenden Fragen mit Rundfunkveranstaltern vergleichsweise leicht klären können. Der Erwerb der Lizenzen von Rundfunkveranstaltern, ***die für jedes Mittel der Weiterverbreitung und für jeden Dienst oder jede Funktionalität***



nicht denselben Aufwand wie der Erwerb der Lizenzen von Inhabern von Rechten an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen enthalten sind. Daher besteht keine Notwendigkeit, das Lizenzierungsverfahren in Bezug auf die von Rundfunkveranstaltern gehaltenen Rechte zu vereinfachen.

*erforderlich sind*, verursacht Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten nicht denselben Aufwand wie der Erwerb der Lizenzen von Inhabern von Rechten an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen enthalten sind. Daher besteht keine Notwendigkeit, das Lizenzierungsverfahren in Bezug auf die von Rundfunkveranstaltern gehaltenen Rechte zu vereinfachen.

Or. en

### **Änderungsantrag 145**

**Tiemo Wölken, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Victor Negrescu**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Damit der Missbrauch von Verhandlungspositionen verhindert wird, sollten die Mitgliedstaaten über das Zivil- oder Verwaltungsrecht dafür sorgen, dass die Parteien die Verhandlungen über die Genehmigung zur Weiterverbreitung in gutem Glauben aufnehmen und führen und diese nicht ohne stichhaltige Begründung verhindern oder behindern.*

Or. en

### **Änderungsantrag 146**

**Jean-Marie Cavada, Bogdan Brunon Wenta, Marc Joulaud**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Rundfunkveranstalter, die ihre*

*programmtragenden Signale mit Direkteinspeisungstechnologien an Vertriebshändler (gemäß der Übereinkunft von Bern handelt es sich um Dritte im Verhältnis zum Rundfunkveranstalter) zum öffentlichen Empfang übertragen, haften gemeinsam mit ihren Vertriebshändlern für die einzelnen und unteilbaren Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. Diese Rundfunkveranstalter und Vertriebshändler müssen daher eine Genehmigung von den betroffenen Rechteinhabern im Hinblick auf ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen erhalten.*

Or. fr

**Änderungsantrag 147**  
**Mary Honeyball**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Rundfunkveranstalter, die ihre programmtragenden Signale über das Verfahren der Direkteinspeisung an Vertriebshändler von Fernsehpaketen zum öffentlichen Empfang übertragen, haften gemeinsam mit diesen Vertriebshändlern für die einzelnen und untrennbaren Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. In einem solchen Fall sollten die an diesem Verfahren beteiligten Rundfunkveranstalter und Vertriebshändler für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen und für die Verwertung eine Genehmigung von den Inhabern der einschlägigen*

**Änderungsantrag 148**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Für Vertriebshändler, etwa Kabel- und Plattformbetreiber, die über das Verfahren der Direkteinspeisung programmtragende Signale zum öffentlichen Empfang erhalten, sollten die Vorschriften zur obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung gemäß dieser Verordnung gelten, auch wenn die öffentliche Wiedergabe nicht vor der Verbreitung des Signals durch den Vertriebshändler stattgefunden hat. Vertriebshändler sollten daher von den betroffenen Rechteinhabern eine Genehmigung für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen, für die die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung gilt, erhalten. Der Begriff der „Direkteinspeisung“ ist ein Fachbegriff, der sich darauf bezieht, dass Kabel- und Plattformbetreiber das Sendesignal direkt aus den Gebäuden des Sendeunternehmens oder über ein geschlossenes Netz erhalten, sodass ein derartiges Sendesignal nicht vor der Übermittlung durch den Betreiber, der das Signal erhält, für den öffentlichen Empfang übermittelt wird. In dieser Situation, die normalerweise innerhalb eines Mitgliedstaats stattfindet, gibt es nur eine einzige öffentliche Wiedergabe eines derartigen programmtragenden Signals. Diese Klärung ist wichtig, um weitere Verwirrungen bei der Interpretation des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe zu verhindern, was Folgen nach sich ziehen***

würde, die über den Bereich der  
Weiterverbreitung hinausgingen.

Or. en

## **Änderungsantrag 149**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 14 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14b) Im Einklang mit Artikel 101 Absätze 1 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission<sup>1a</sup> sowie mit Blick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist in Fällen, in denen eine Lizenzvereinbarung darauf ausgelegt ist, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Rundfunkdiensten zu untersagen oder einzuschränken, davon auszugehen, dass diese Vereinbarung auf eine Einschränkung des Wettbewerbs abzielt, sofern nicht andere Umstände in ihrem ökonomischen und rechtlichen Umfeld die Feststellung zulassen, dass sie nicht geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen<sup>1b</sup>. Außerdem können Vereinbarungen, in denen Rundfunkveranstalter oder Weiterverbreitungsdiensten Verpflichtungen auferlegt werden, die darauf ausgelegt sind, grenzüberschreitende passive Verkäufe zu untersagen oder einzuschränken, auch dann mit dem Ziel des Binnenmarkts unvereinbar sein, wenn sie die Verwertung eines Rechts des geistigen Eigentums umfassen<sup>1c</sup>. Passiver Verkauf sollte als die „Erledigung unaufgeforderter Bestellungen einzelner Kunden, d. h. das Liefern von Waren an bzw. das Erbringen von Dienstleistungen**

*für solche Kunden“, verstanden werden.  
„Allgemeine Werbe- oder  
Verkaufsförderungsmaßnahmen, die  
Kunden in Gebieten oder  
Kundengruppen, die anderen Händlern  
(ausschließlich) zugewiesen sind,  
erreichen, die aber eine vernünftige  
Alternative zur Ansprache von Kunden  
außerhalb dieser Gebiete oder  
Kundengruppen, z. B. im eigenen Gebiet,  
darstellen, sind passive Verkäufe.“<sup>1d</sup> In  
dieser Verordnung ist der Inhalt von  
Lizenzvereinbarungen zwischen  
Rechteinhabern und Diensteanbietern  
nur insofern geregelt, als dafür gesorgt  
wird, dass Vertragsbestimmungen, die die  
Erledigung passiver Verkäufe untersagen,  
rechtsunwirksam sind.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) Nr. 30/2010 der  
Kommission vom 20. April 2010 über die  
Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des  
Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf Gruppen von  
vertikalen Vereinbarungen und  
abgestimmten Verhaltensweisen  
(ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).*

*<sup>1b</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober  
2011, verbundene Rechtssachen C-403/08  
und C-429/08, ECLI:EU:C:2011:631.*

*<sup>1c</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli  
1966, verbundene Rechtssachen 56 und  
58/64, ECLI:EU:C:1966:41.*

*<sup>1d</sup> Leitlinien der Kommission für vertikale  
Beschränkungen (SEC(2010)0411).*

Or. en

## **Änderungsantrag 150**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 14 c (neu)**

**(14c) In einer Reihe von Mitgliedstaaten werden die Klärung und der Erwerb von Rechten für die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Fernseh- und Radioprogrammen oder damit verbundener Dienste in linearer oder nicht linearer Form über erweiterte kollektive Lizenzvereinbarungen erleichtert. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die Rechtssicherheit angesichts des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-301/15 für alle betroffenen Parteien zu verbessern, wurde in dieser Verordnung festgelegt, dass solche Vereinbarungen mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar sind. Eine Definition von Diensten der Informationsgesellschaft ist bereits in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> und in der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1b</sup> enthalten. Diese Definition umfasst alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt im Fernabsatz mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden. Die Definition linearer und nicht-linearer audiovisueller Mediendienste sollte mit der Richtlinie 2010/13/EU im Einklang stehen.**

---

<sup>1a</sup> Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

<sup>1b</sup> Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320 vom

**Änderungsantrag 151**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 14 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14d) Mit Blick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union muss außerdem zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen eine weitere Ausnahme von den in den Artikeln 2 Buchstabe a und 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie verankerten Rechten der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe vorgesehen werden, damit Rechtssicherheit herrscht und damit Diensteanbieter solche Programme und Dienste auf der Grundlage der ausgedehnten kollektiven Lizenzierung verfügbar machen dürfen.***

**Änderungsantrag 152**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 14 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14e) Die Umsetzung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten erfolgt in bestimmten Fällen in unterschiedlichen nationalen Rechtsräumen mit verschiedenen Rechtsinhabern und zum Teil durch eine andere Einrichtung.***

*Daher ist eine von den Verwertungsgesellschaften unterhaltene Datenbank erforderlich, durch die die Identifizierung der Rechteinhaber erleichtert und Rundfunkveranstaltern und Weiterverbreitungsdiensten das Abschließen von Lizenzvereinbarungen einfacher gemacht wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 153**  
**Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 im Hinblick auf die Rechte der Rundfunkveranstalter sollte die Möglichkeiten der Rechteinhaber in keiner Weise einschränken, ihre Rechte einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen und so direkt an der Vergütung, die der Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes entrichtet, beteiligt zu werden.*

Or. fr

**Änderungsantrag 154**  
**Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14b) Die Verbraucher wollen neben der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten ebenfalls Zugang zu von den Rundfunkveranstaltern angebotenen*



*Fernsehnachholdiensten haben. Für die Übernahme dieser Dienste durch die Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die nicht der Rundfunkveranstalter sind, unter dessen Kontrolle und Verantwortung der Dienst ursprünglich zugänglich gemacht wurde, müssen die erforderlichen Rechte von den Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Rechte, die diese selbst halten, und von den anderen Rechteinhabern im Hinblick auf die verwandten Rechte erworben werden. Angesichts der großen Anzahl dieser Rechteinhaber und der Tatsache, dass die Vertragsparteien in der Regel die gleichen wie beim Erwerb der für die Weiterverbreitung notwendigen Rechte sind, sollte der Erwerb der Rechte für die Nachholdienste durch ein System der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung erleichtert werden. Dadurch könnten die Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten das Angebot für die Verbraucher erweitern und dabei die Vergütung der Rechteinhaber sicherstellen.*

Or. fr

**Änderungsantrag 155**  
**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Zwecks Behebung der Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Haftung im Hinblick auf direkte Einspeisung können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere evidenzbasierte Klärungen vorlegen.*

Or. en

**Änderungsantrag 156**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 im Hinblick auf die Rechte der Rundfunkveranstalter sollte die Möglichkeiten der Rechteinhaber in keiner Weise einschränken, ihre Rechte einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen und so direkt an der Vergütung, die der Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes entrichtet, beteiligt zu werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 157**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.**

**entfällt**

Or. ro

**Änderungsantrag 158**

**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 159  
Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 160

Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines **ergänzenden Online-Dienstes**, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

*entfällt*

Or. fr

#### *Begründung*

Das Territorialitätsprinzip würde durch die Ausweitung des Herkunftslandprinzips infrage gestellt werden. Des Weiteren könnte dies das Steuerdumping begünstigen, indem Rundfunkveranstalter darin bestärkt würden, sich in einem Land niederzulassen, in dem das Urheberrecht in geringerem Umfang geschützt ist.

## Änderungsantrag 161

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, **den** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgegangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines Online-Dienstes, **der** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer

Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

**begrenzten** Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Or. en

## Änderungsantrag 162 Constance Le Grip

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Um zu verhindern, dass **das Ursprungslandprinzip** für die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, **den** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgegangen wird**, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, **sollte das Ursprungslandprinzip** nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

#### *Geänderter Text*

(15) Um zu verhindern, dass **die in Artikel 2 und 2a festgelegten Grundsätze** für die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, **der** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgangen werden**, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, **sollten diese Grundsätze** nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Or. en

## Änderungsantrag 163 Julia Reda

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, **den** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgegangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach

#### *Geänderter Text*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines Online-Dienstes, **der** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer

Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Or. en

#### **Änderungsantrag 164**

**Herbert Dorfmann, Csaba Sógor, Valdemar Tomaševski, Ramon Tremosa i Balcells, Francesc Gambús, Iuliu Winkler, Ernest Urtasun, Kinga Gál, Josep-Maria Terricabras, Ian Hudghton, Nils Torvalds, László Tóké, Izaskun Bilbao Barandica, Ádám Kósa, Mady Delvaux, Pavel Svoboda**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, **den** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgegangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

##### *Geänderter Text*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines Online-Dienstes, **der** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Or. en

#### **Änderungsantrag 165**

**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, **den** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgegangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und

##### *Geänderter Text*

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines Online-Dienstes, **der** Zugang zu diesem und dessen Nutzung **umgangen** wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten

verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Or. en

**Änderungsantrag 166**  
**Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Rundfunkveranstalter, die ihre programmtragenden Signale über das Verfahren der Direkteinspeisung an Vertriebshändler zum öffentlichen Empfang übertragen, haften gemeinsam mit ihren Vertriebshändlern für die einzelnen und unteilbaren Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. Diese Rundfunkveranstalter und Vertriebshändler sollten daher von den betroffenen Rechteinhabern eine separate Genehmigung für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen erhalten.***

Or. fr

**Änderungsantrag 167**  
**Angelika Niebler, Axel Voss**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Rundfunkveranstalter, die ihre programmtragenden Signale über das Verfahren der Direkteinspeisung an***

***Vertriebshändler zum öffentlichen Empfang übertragen, haften gemeinsam mit ihren Vertriebshändlern für die Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. Diese Rundfunkveranstalter und Vertriebshändler sollten daher von den betroffenen Rechteinhabern eine Genehmigung für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen erhalten.***

Or. de

**Änderungsantrag 168**  
**Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.

*Geänderter Text*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden. ***Aufgrund der Vertragsfreiheit kann entschieden werden, ob dieses Recht übertragen wird. Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Tätigkeit***



*von Verwertungsgesellschaften zu regeln,  
beeinträchtigt nicht die in dieser  
Verordnung vorgesehene freie  
vertragliche Aushandlung der Rechte.*

Or. fr

**Änderungsantrag 169**  
**Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. ***Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.***

*Geänderter Text*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. ***Unbeschadet der Vertragsfreiheit kann*** für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die kollektive Rechtewahrnehmung ***erfolgen***.

Or. en

**Änderungsantrag 170**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16**

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. **Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.**

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. **Angesichts des Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die kollektive Rechtewahrnehmung daher freiwillig.**

Or. en

**Änderungsantrag 171  
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 16**

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in

spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.

spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.  
***Aufgrund der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten und deren Empfang durch diese Verordnung wird sie sich positiv auf die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die gemäß Artikel 11 der Charta geschützt sind, auswirken.***

Or. ro

**Änderungsantrag 172**  
**Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung ***in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.***

*Geänderter Text*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden ***und berücksichtigt dabei die Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG, die ein hohes Maß an Schutz der betroffenen Urheberrechte, verwandten Schutzrechte und sonstigen Schutzgegenstände sicherstellen soll.*** Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung ***angesichts der Vertragsfreiheit freiwillig sein. Die den Mitgliedstaaten eingeräumte***

*Möglichkeit, die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften zu regeln, beeinträchtigt nicht die in dieser Verordnung vorgesehene freie vertragliche Aushandlung der Rechte.*

Or. en

### **Änderungsantrag 173**

**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den *Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.*

##### *Geänderter Text*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den *wesentlichen* Grundsätzen, *insbesondere dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. In diesem Zusammenhang wird von der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung* für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste *abgewichen, da sich diese auch auf die Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern auswirken könnte.*

Or. fr

### **Änderungsantrag 174**

**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.

*Geänderter Text*

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ***sowie der Zugang zu Informationen und Inhalten*** ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 175**

**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

***(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung ergänzender Online-Dienste und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und***

*Geänderter Text*

***entfällt***

***Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 176**

**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 17**

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung ***ergänzender*** Online-Dienste und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und ***Hörfunkprogrammen*** aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und ***Hörfunkprogrammen*** aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.

##### *Geänderter Text*

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Online-Diensten und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und ***Hörfunkinhalten*** aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und ***Hörfunkinhalten*** aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist. ***Gleichzeitig sollte durch die Verordnung nicht die in den Mitgliedstaaten bereits bestehende obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeschränkt oder verboten werden, die über das hinausgeht, was gemäß dieser Verordnung erforderlich ist, insbesondere in***

*innerstaatlichen Situationen, da dies dem Ziel der Verordnung, die Weiterverbreitung zu erleichtern, zuwiderlaufen würde. Diese Verordnung sollte daher einer in einem Mitgliedstaat für die Weiterverbreitung bereits bestehenden obligatorischen oder erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung, die über das hinausgeht, was gemäß dieser Verordnung erforderlich ist, nicht entgegenstehen.*

Or. en

**Änderungsantrag 177**  
**Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung *ergänzender Online-Dienste* und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.

*Geänderter Text*

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung *von Online-Diensten* und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen *sowie von ausschließlich online abrufbaren Audio- und audiovisuellen Inhalten* aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.

Or. en

## Änderungsantrag 178

Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 17

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.

##### *Geänderter Text*

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **von Online-Diensten** und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen **und anderen ausschließlich online abrufbaren linearen Übertragungen** aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.

Or. en

## Änderungsantrag 179

Julia Reda

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem

##### *Geänderter Text*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem



Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung **von Online-Diensten** zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat. **Diese Überprüfung sollte mit den Bestimmungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zugänglichkeit von Inhalten auf Plattformen für den Videoabruf abgestimmt werden, die in Form eines Streitbeilegungsmechanismus in Artikel 10 der Richtlinie 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> aufgenommen wurden. Sofern dieser Mechanismus keine erhebliche Zunahme der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von Inhalten auf Plattformen für Videoabruf nach sich zieht, sollte die Aufnahme dieser Dienste in den Geltungsbereich dieser Verordnung erwogen werden.**

---

<sup>1a</sup> **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016)0593.**

Or. en

## **Änderungsantrag 180**

**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 18**

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

##### *Geänderter Text*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung **von Online-Diensten** zugunsten der europäischen Verbraucher und **Unternehmen und** damit der kulturellen Vielfalt in der Union

zugenommen hat. **Eine solche Überprüfung sollte auch eine Folgenabschätzung über die Notwendigkeit umfassen, in den Geltungsbereich dieser Verordnung Betreiber aufzunehmen, die von Rundfunkveranstaltern über Direkteinspeisungstechniken erhaltene Fernseh- bzw. Hörfunkprogramme öffentlich übertragen.**

Or. en

**Änderungsantrag 181**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, **unter anderem** um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

*Geänderter Text*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, um **die Auswirkung der Bestimmungen der Verordnung auf die europäische Kreativwirtschaft, auf die Finanzierung europäischer audiovisueller Werke und auf die Rechteinhaber** festzustellen. **Gleichzeitig sollte die Überprüfung auch Auskunft darüber geben**, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

Or. ro

**Änderungsantrag 182**  
**Marie-Christine Boutonnet, Dominique Bilde, Mylène Troszczynski**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße **die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste zugunsten der europäischen Verbraucher und damit** der kulturellen Vielfalt in **der Union zugenommen** hat.

*Geänderter Text*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße **sie zum Schutz der Inhaber von Urheberrechten und des Territorialitätsprinzips, auf dem die Finanzierung des Kulturschaffens beruht und dem eine starke symbolische Bedeutung mit Blick auf die Wahrung** der kulturellen Vielfalt in **Europa zukommt, beigetragen** hat.

Or. fr

**Änderungsantrag 183**  
**Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

*Geänderter Text*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat **und Auswirkungen auf Investitionen in neue Inhalte feststellbar sind**.

Or. fr

**Änderungsantrag 184**  
**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung *ergänzender Online-Dienste* zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

*Geänderter Text*

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung *von Online-Diensten* zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

Or. en

**Änderungsantrag 185**

**Jean-Marie Cavada, Marc Joulaud**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung ergänzender Online-Dienste und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten

*Geänderter Text*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung ergänzender Online-Dienste und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten

Schutzrechten ein. Sie verpflichtet weder Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte **nur** in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, **und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union** —

Schutzrechten ein. Sie verpflichtet weder Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist.

Or. fr

## **Änderungsantrag 186** **Julia Reda**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und **Hörfunkprogrammen** aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die

#### *Geänderter Text*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **von Online-Diensten** und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und **Hörfunkinhalten** aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche

Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Sie **verpflichtet weder** Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, **und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union** —

Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung **von Online-Diensten** führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Sie **schafft keine zusätzliche Verpflichtung für** Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist —

Or. en

## **Änderungsantrag 187** **Virginie Rozière**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung ergänzender Online-Dienste und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die

#### *Geänderter Text*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung ergänzender Online-Dienste **von Rundfunkveranstaltern** und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in

Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Sie verpflichtet weder Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union —

Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste **von Rundfunkveranstaltern** führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Sie verpflichtet weder Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union —

Or. fr

## **Änderungsantrag 188**

**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus

##### *Geänderter Text*

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **von Online-Diensten** und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen

anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung *ergänzender Online-Dienste* führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Diese Verordnung verpflichtet die Rundfunkveranstalter nicht, derartige Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union —

Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung *von Online-Diensten* führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Diese Verordnung verpflichtet die Rundfunkveranstalter nicht, derartige Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union —

Or. en

**Änderungsantrag 189**  
**Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*



*(19a) Bei der Weiterverbreitung von Programmen anderer Mitgliedstaaten handelt es sich um einen Vorgang, der den Urheberrechten und in einigen Fällen den verwandten Schutzrechten unterliegt. Daher muss der Online-Dienst von jedem Rechteinhaber für jeden Teil des weiterverbreiteten Programms eine Genehmigung erhalten. Gemäß dieser Verordnung müssen die Genehmigungen durch Vertrag erteilt werden, sofern nicht durch vorhandene gesetzliche Lizenzen eine zeitlich begrenzte Ausnahme vorgesehen ist.*

Or. es

**Änderungsantrag 190**  
**Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(19a) Die Weiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten stellt eine Handlung dar, die in den Bereich des Urheberrechts und gegebenenfalls der Leistungsschutzrechte fällt. Ein Online-Dienst muss daher für jeden weiterverbreiteten Programmteil die Genehmigung sämtlicher Rechteinhaber einholen. Nach dieser Verordnung sollten diese Genehmigungen grundsätzlich vertraglich zu erteilen sein, soweit nicht für bereits bestehende gesetzliche Lizenzen eine zeitweilige Ausnahme vorgesehen wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 191**  
**Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

### Artikel -1

#### Gegenstand

*1. Mit dieser Verordnung werden rechtliche Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten sowie zur Erleichterung der digitalen Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkinhalten und der von Rundfunkveranstaltern angebotenen Abrufdienste aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt.*

*2. Diese rechtlichen Mechanismen umfassen die Einführung des Ursprungslandprinzips für die Wahrnehmung dieser Rechte. Zu den rechtlichen Mechanismen gehören außerdem Vorschriften für die obligatorische kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung, für gesetzliche Vermutungen in Bezug auf die Vertretung seitens Verwertungsgesellschaften, für die Wahrnehmung des Rechts an der Weiterverbreitung seitens Rundfunkveranstaltern sowie für die Anwendung der in dieser Verordnung dargelegten obligatorischen kollektiven Verwaltungsregeln zur Direkteinspeisung.*

Or. en

**Änderungsantrag 192**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) „ergänzender Online-Dienst“  
einen Dienst, der darin besteht, dass  
durch einen Rundfunkveranstalter oder  
unter dessen Kontrolle und  
Verantwortung Fernseh- oder  
Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder  
für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer  
Übertragung durch den  
Rundfunkveranstalter sowie alle durch  
den Rundfunkveranstalter oder für ihn  
produzierte Materialien, die die  
betreffenden Übertragungen ergänzen,  
online öffentlich zugänglich gemacht  
werden;**

**entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 193  
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) „ergänzender Online-Dienst“  
einen Dienst, der darin besteht, dass  
durch einen Rundfunkveranstalter oder  
unter dessen Kontrolle und  
Verantwortung Fernseh- oder  
Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder  
für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer  
Übertragung durch den  
Rundfunkveranstalter sowie alle durch  
den Rundfunkveranstalter oder für ihn  
produzierte Materialien, die die  
betreffenden Übertragungen ergänzen,  
online öffentlich zugänglich gemacht  
werden;**

**entfällt**

Or. ro

**Änderungsantrag 194  
Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) „ergänzender Online-Dienst“** **entfällt**  
**einen Dienst, der darin besteht, dass**  
**durch einen Rundfunkveranstalter oder**  
**unter dessen Kontrolle und**  
**Verantwortung Fernseh- oder**  
**Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder**  
**für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer**  
**Übertragung durch den**  
**Rundfunkveranstalter sowie alle durch**  
**den Rundfunkveranstalter oder für ihn**  
**produzierte Materialien, die die**  
**betreffenden Übertragungen ergänzen,**  
**online öffentlich zugänglich gemacht**  
**werden;**

Or. de

**Änderungsantrag 195  
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) „ergänzender Online-Dienst“** **entfällt**  
**einen Dienst, der darin besteht, dass**  
**durch einen Rundfunkveranstalter oder**  
**unter dessen Kontrolle und**  
**Verantwortung Fernseh- oder**  
**Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder**  
**für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer**  
**Übertragung durch den**  
**Rundfunkveranstalter sowie alle durch**  
**den Rundfunkveranstalter oder für ihn**  
**produzierte Materialien, die die**  
**betreffenden Übertragungen ergänzen,**  
**online öffentlich zugänglich gemacht**  
**werden;**

Or. en

**Änderungsantrag 196**  
**Tadeusz Zwiefka, Bogdan Brunon Wenta**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) **„ergänzender Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen, online öffentlich zugänglich gemacht werden;**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 197**  
**Isabella Adinolfi, Laura Ferrara, David Borrelli, Dario Tamburrano**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) **„ergänzender Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen, online öffentlich zugänglich gemacht werden;**

(a) **„Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass folgende Inhalte öffentlich zugänglich gemacht werden:**  
**i) Fernseh- oder Hörfunkprogramme, die von einem Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter übertragen werden, sowie alle von dem Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierten Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen; oder**  
**ii) lineare, an eine Programmplanung**

*gebundene Übertragungen von Hörfunk- oder fernsehähnlichen, nicht an eine Übertragung gebundenen, sondern ausschließlich online übertragenen Programmen unter der Kontrolle und Verantwortung eines Rundfunkveranstalters oder Diensteanbieters, sowie sonstige Dienste, die zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach solchen Übertragungen bereitgestellt werden, sowie Dienste, mit denen der Zugriff auf von dem Rundfunkveranstalter oder Diensteanbieter oder für diesen produzierte Materialien, die solche Übertragungen ergänzen, ermöglicht wird;*

Or. en

## Änderungsantrag 198

Julia Reda, Max Andersson, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) „**ergänzender** Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder **für einen begrenzten Zeitraum** nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien, die **die betreffenden Übertragungen ergänzen**, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

##### *Geänderter Text*

(a) „Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit, **vor, während** oder nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte **oder koproduzierte oder von ihm in Auftrag gegebene oder für ihn lizenzierte** Materialien **und alle Dienste eines Rundfunkveranstalters**, die **Werke unter dessen redaktioneller Verantwortung zugänglich machen**, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. en

**Änderungsantrag 199**  
**Mady Delvaux, Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) „**ergänzender** Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit **oder für einen begrenzten Zeitraum** nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte **Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen**, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

*Geänderter Text*

(a) „Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit **ihrer Übertragung, während ihrer Übertragung, vor bzw.** nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter, **durch oder für den Rundfunkveranstalter zur Ergänzung der linearen Übertragung produzierte Materialien** sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn **ausschließlich zur Online-Verbreitung** produzierte **Inhalte** online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. en

**Änderungsantrag 200**  
**Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) „**ergänzender** Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass **durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung** Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter **sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien, die die**

*Geänderter Text*

(a) „Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass **lineare und nichtlineare** Fernseh- oder Hörfunkprogramme **online öffentlich zugänglich gemacht werden, einschließlich solcher Programme, die vor**, zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter **bereitgestellt**

*betreffenden Übertragungen ergänzen,  
online öffentlich zugänglich gemacht*  
werden;

werden;

Or. en